

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Betrifft:**        **Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens**

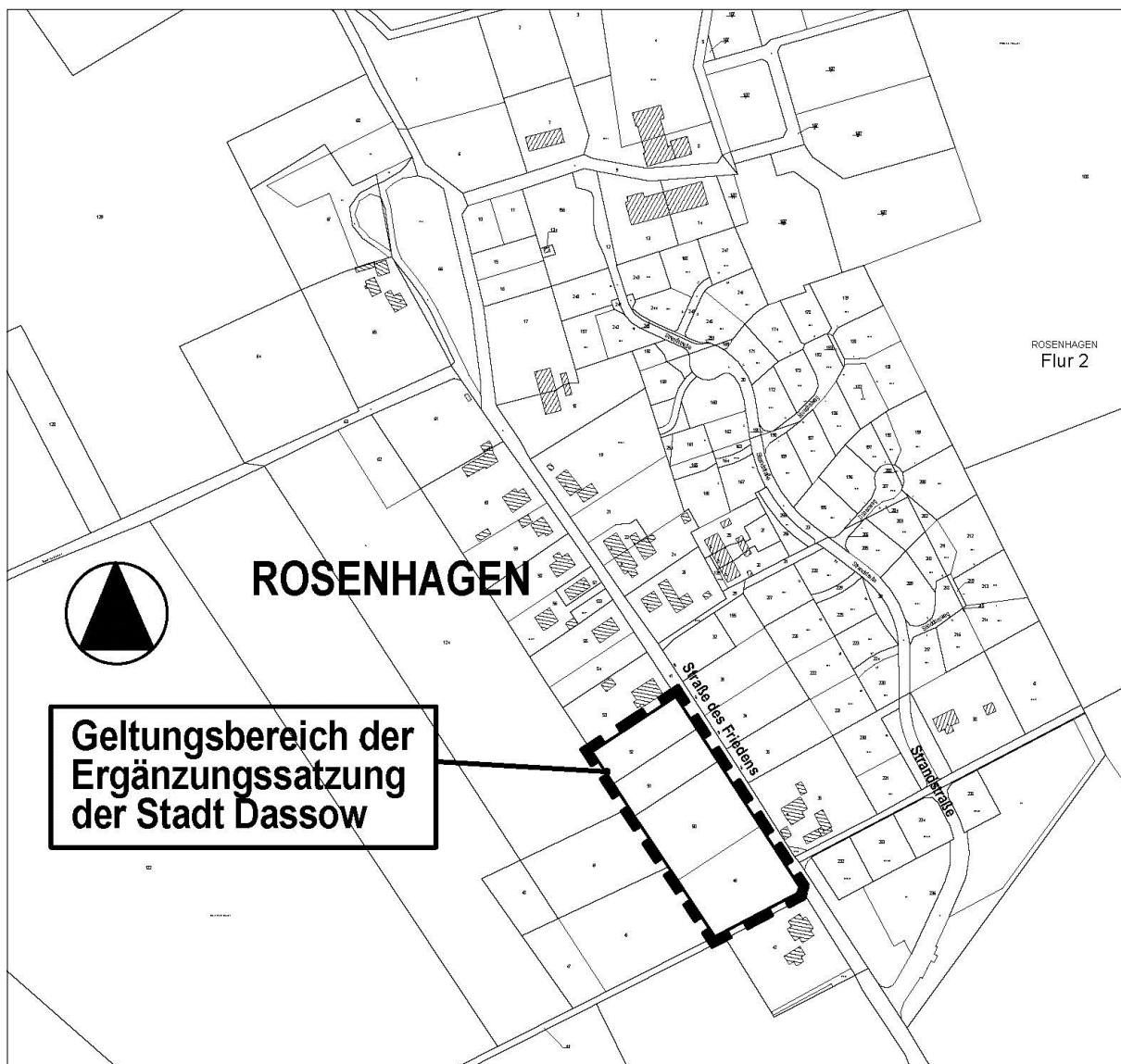
hier:            Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Dassow hat in ihrer Sitzung am 19.07.2016 den Beschluss über die Aufstellung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens, gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 26.08.2016 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: durch vorhandene Wohnbebauung auf dem benachbarten Grundstück,
- im Nordosten: durch die Straße des Friedens,
- im Südosten: durch vorhandene Wohnbebauung auf dem benachbarten Grundstück,
- im Südwesten: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Für die von der Ergänzungssatzung einbezogenen Flächen soll Baurecht geschaffen werden.

Der von der Stadtvertretung der Stadt Dassow in der Sitzung am 01.11.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 06.12.2016 bis zum 06.01.2017**

im Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Fachbereich IV, 1. OG, an der Aushangtafel, 23923 Schönberg während folgender Öffnungszeiten

- Montag - Donnerstag: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Dienstag und Donnerstag: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens, unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Dassow deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung der Satzung der Stadt Dassow über die Ergänzung für einen Teilbereich der Ortslage Rosenhagen, südwestlicher Ortsbereich, für den Bereich westlich der Straße des Friedens, ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dassow, den 15.11.2016

(Siegel)

gez. A. Pahl  
1. stellv. Bürgermeisterin